

# **TECHNISCHE ANSCHLUSSBEDINGUNGEN der H.P.S**

Stand: 01.01.2024

## **1. TECHNISCHE RAHMENBEDINGUNGEN DER WÄRMEVERSORGUNG**

Für die Wärmelieferung im Rahmen des Vertrages sind das Wärmeverteilungsnetz, die Anschlussleitung, eventuell Netzbetriebseinrichtungen im Objekt des Kunden, die Übergabestation und die Hausanlage erforderlich.

- 1.1. Das Wärmeverteilungsnetz des WVU, im Folgenden kurz Netz genannt, besteht aus einem Vorlauf- und einem Rücklaufrohr und, wenn erforderlich, aus einem Begleitkabel für Steuerung und Überwachung des Netzbetriebes. Als Wärmeträgermedium im Netz wird Wasser, das entsprechend den technischen Erfordernissen der Anlage aufbereitet ist, mit einem Druck bis zu 16 bar und einer Vorlauftemperatur bis 85°C eingesetzt.
- 1.2. Für den Netzbetrieb können Einrichtungen wie Druckmessung, Leistungsmessung, thermisch geregeltes Bypassventil für Temperaturhaltung im Netz (bei geringer Wärmeabnahme) oder Druckerhöhungspumpe erforderlich sein. Diese werden bei Bedarf vom WVU installiert und sind vom Kunden unentgeltlich zu dulden.
- 1.3. Das zu versorgende Objekt ist über die Hauszuleitung an die Hauptleitung angeschlossen. Unmittelbar nach Eintritt dieser Anschlussleitung in das zu versorgende Objekt sind Absperrarmaturen installiert. Diese Absperrvorrichtungen dürfen vom Kunden nur auf Anweisung oder bei "Gefahr in Verzug" geschlossen werden. Eine Wiederinbetriebnahme erfolgt nur durch das WVU.
- 1.4. Die Übergabestation ist zwischen Netz und Hausanlage angeordnet. Sie umfasst, beginnend vom Netzvorlaufanschluss, folgende Bauteile:  
Schmutzfänger, Vorlauftemperaturfühler des Wärmezählers, Wärmetauscher mit netzseitigem Entnahmeregelventil und witterungsgeführter Hausvorlauftemperaturregelung, Ventil für Durchflussbegrenzung und Differenzdruckregelung, Rücklauftemperaturfühler und Volumenmesswerk des Wärmezählers.  
Standard - Liefergrenze des WVU sind die sekundärseitigen Anschlüsse der Übergabestation.
- 1.5. Die indirekt betriebene Hausanlage ist über den Wärmetauscher der Übergabestation angeschlossen und hat somit einen eigenen Wasserkreislauf mit Sicherheitsventil und bauseitigen Pumpen und Ausdehnungsgefäß.
- 1.6. Direkt mit Netzwasser betriebene Hausanlagen (ohne Zwischenschaltung eines Wärmetauschers) dürfen **nicht** ausgeführt werden.
- 1.7. Die Festlegung der Netztrasse am Grundstück des Kunden und der Aufstellungsort der Übergabestation im Gebäude des Kunden werden einvernehmlich zwischen WVU und dem Kunden festgelegt, wobei die kürzest mögliche Netztrasse anzustreben ist. Zu beachten ist, dass seitliche bzw. vertikale Richtungsänderungen der Rohrtrasse immer nur in 90° Winkel möglich ist.
- 1.8. Die Übergabestation ist unverzüglich neben den primären Hauptabsperungen zu montieren

## **2. VERPFLICHTUNGEN DES KUNDEN**

- 2.1. Das WVU ist zur Vornahme betriebsnotwendiger Reparaturen berechtigt und darf die bezeichneten Grundstücke betreten. Der Beginn der Arbeiten ist dem Grundstückseigentümer tunlichst anzuzeigen. Die Arbeiten sind unter Schonung der beanspruchten Grundstücke auszuführen und es ist nach Arbeitsabschluss ein dem vorherigen möglichst entsprechender Zustand wiederherzustellen.
- 2.2. Ist der Kunde nicht zugleich Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümer, so hat er unentgeltlich die schriftliche Zustimmungserklärung des Grundstücks-, Haus- oder Wohnungseigentümers gegenüber dem WVU zur Herstellung und zum Betrieb der Fernwärmeversorgungsanlagen sowie dessen Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.
- 2.3. Bei schuldhafter Beschädigung von im Eigentum des WVU stehenden Anlagen ist der Kunde zu Schadenersatz verpflichtet.
- 2.4. Der Kunde hat die in seinen Räumlichkeiten befindlichen Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen des WVU frostfrei zu halten, auch wenn keine Wärme entnommen wird und haftet für allenfalls auftretende Frostschäden.  
  
Die Verpflichtung, die o. a. Leitungen, Armaturen und Zähleinrichtungen frostfrei zu halten, erlischt für den Fall, dass das WVU keine Wärme - ausgenommen aus Verschulden des Kunden - liefert.
- 2.5. Verursacht der Kunde durch bauliche Veränderungen die Umlegung bestehender Hausanlagen, so hat er die Kosten dafür zu tragen.
- 2.6. Der Kunde hat auf eigene Kosten einen nach Länge und Größe geeigneten Raum für die Übergabestation zur Verfügung zu stellen.
- 2.7. Der Kunde hat auf eigene Kosten für ausreichende Be- und Entlüftung, Entwässerung und Stromversorgung der Übergabestation zu sorgen.

## **3. ANFORDERUNGEN AN DIE HAUSANLAGE**

- 3.1. Zwischen hausseitigem Sicherheitsventil im Vorlauf und Wärmetauscher der Wärmeübergabestation darf kein Absperrorgan eingebaut werden, ebenso kein Absperrorgan zwischen hausseitigem Ausdehnungsgefäß und Wärmetauscher.
- 3.2. Im Rücklauf zum Wärmetauscher ist hausseitig ein Schmutzfilter mit Magnet und Schlammabscheider zu installieren.
- 3.3. Um eine möglichst niedrige Rücklauftemperatur zu gewährleisten, ist bei Anlagen, die über Wärmetauscher angeschlossen sind, die hausseitige Vorlauftemperatur mit dem witterungsgeführten Entnahmeregler der Übergabestation zu regeln. Hausseitige Mischer Regelungen sind nur für Heizkreise zulässig, deren erforderliche Vorlauftemperatur deutlich niedriger ist als die erforderliche Vorlauftemperatur des wärmsten Heizkreises.
- 3.4. Neu zu errichtende Hausanlagen müssen als Zweirohrsystem ausgeführt werden.
- 3.5. Werden Heizkörperventile gewechselt oder neu eingebaut bzw. bei neu zu errichtenden Hausanlagen dürfen nur fernwärmetaugliche feineinstellbare Heizkörperventile mit einem kvs-Wert kleiner 0,35 m<sup>3</sup>/bar installiert werden. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind bestehende Einrohrsysteme. Beim Einsatz von Überströmreglern ist darauf zu achten, dass der Rücklauf nicht aufgeheizt wird. Hydraulische Kurzschlüsse sind zu vermeiden.
- 3.6. Für alle Heizelemente der Hausanlage, die neu errichtet oder ausgetauscht werden, verpflichtet sich der Kunde, bei 65°C Vorlauftemperatur und -15°C Außentemperatur eine Rücklauftemperatur kleiner 55°C zu gewährleisten, die mit Temperaturmessungen an den entsprechenden Vor- und Rückläufen dem WVU erforderlichenfalls nachzuweisen ist.

Bei der Neuinstallation von Luftheizregistern oder Luftheizern verpflichtet sich der Kunde, bei 65 °C Vorlauftemperatur und -15 °C Außentemperatur eine Rücklauftemperatur kleiner als 45 °C zu gewährleisten, die mit Temperaturmessungen an den entsprechenden Vor- und Rückläufen dem WVU erforderlichenfalls nachzuweisen ist.

- 3.7. Brauchwasserbereitungen (Warmwasser) sind so auszuführen, dass die Rücklauftemperatur von der Brauchwassererwärmung (Boiler) zur Übergabestation nicht höher als 45°C ist. Erforderlichenfalls sind Rücklauftemperaturbegrenzer einzubauen.
- 3.8. Für die Befüllung, Spülung und Aufbereitung des sekundärseitigem Heizungswasser nach ÖNORM H5195-1 ist der Kunde verantwortlich. Die Spülung muss vor Inbetriebnahme der Wärmeversorgung des WVU erfolgen. Während des Spülvorganges, ist mit dafür vorgesehenen Absperrreinrichtungen zu gewährleisten, dass das Spülwasser nicht über den Wärmetauscher geleitet wird. Die Dafür notwendigen Spülstutzen sind sekundärseitig anzuordnen.

#### **4. LEITUNGEN**

- 4.1. Der Kunde hat die Netzleitungen innerhalb seiner Liegenschaft und die Übergabestation mit allen zumutbaren Mitteln vor Beschädigung zu schützen. Reparaturen erfolgen zu Lasten des Verursachers. Die Grabungsarbeiten auf Eigengrund, ist in der Bearbeitung und Abwicklung vom Kunden durchzuführen. Hierfür ist zu beachten, dass folgende Punkte eingehalten werden:
  - Rohroberkanten – Überdeckung min. 80cm
  - Hinterfüllung der Rohrleitung mit Kabelsand
  - Sicherung der Künette im Sinne der Arbeitnehmerschutzverordnung
  - Vertikale und horizontale Umlenkungen nur in 90°, möglich
- 4.2. Der Kunde bzw. der Grundstückseigentümer verpflichteten sich, auf der Netztrasse in einem Bereich von beidseitig je zwei Metern keine Bäume oder beidseitig je einen Meter keine tiefwurzelnden Sträucher zu setzen. Die Errichtung von Bauwerken über der Netztrasse ist nur im Einvernehmen mit dem WVU gestattet. Kunde und Grundstückseigentümer nehmen zur Kenntnis, dass das Überfahren der Netzstichleitungen außerhalb der Zufahrten (unverdichtetes Erdreich) mit schweren Fahrzeugen zu einer Beschädigung der Rohre führen kann und verpflichten sich, durch geeignete Maßnahmen (z.B. Holzbalken als Lastbrücke) derartige Beschädigungen zu verhindern.
- 4.3. Vor Grabungsarbeiten im Bereich der Netz- bzw. Hausanschlusstrasse ist das WVU zu verständigen, damit dieses vor den Grabungsarbeiten die Trassenlage in Natur anzeichnet oder aussteckt und den oder die Grabenden einweisen kann. Unterlässt der Kunde dies, haftet er allein für alle daraus entstehenden Schäden. Vor dem Wiederverfüllen im Bereich der Rohrtrasse ist dem WVU die Möglichkeit einzuräumen, die Unversehrtheit der Netzleitung und etwaiger Begleitkabel zu kontrollieren.
- 4.4. Werden dennoch Leitungen im Erdreich beschädigt, so ist die Beschädigung unverzüglich zu melden.

#### **5. BETRIEB DES WÄRMEANSCHLUSSES**

- 5.1. Vom Kunden ist ein frostsicherer Betrieb zu gewährleisten, das heißt, die Übergabestation darf bei Außentemperaturen unter 5°C nicht außer Betrieb genommen werden.
- 5.2. Fehlfunktionen und Schäden sind möglichst rasch an das WVU zu melden, dass soweit die Mängel in seinem Bereich liegen, für deren Behebung zu sorgen hat.

- 5.3. Die Hausanlage ist so zu betreiben, dass eine niedrige Netzrücklauf­temperatur gewährleistet wird. Insbesondere die automatische Vorlauf­temperatur­regelung der Übergabestation darf nicht außer Funktion gesetzt bzw. in ihrer Funktion durch nachgeschaltete Mischer Regelungen beschnitten werden.
- 5.4. Alle Teile der Übergabestation müssen zugänglich gehalten werden. Dem Beauftragten des WVU ist der Zugang bei Gefahr in Verzug jederzeit gestattet, zur Überprüfung der Funktion und für die Zählerablesung jedoch nur werktags zwischen 8.00 und 19.00 Uhr.
- 5.5. Das Durchflussbegrenzungsventil wird vom WVU eingestellt. Die Einmessung erfolgt mit der Durchflussmessung des zur Übergabestation gehörenden amtlich geeichten Wärmezählers. Die Einstellung wird verplombt. Zwischen Durchfluss und Leistung besteht folgender Zusammenhang:

$$\text{Durchfluss (Liter/Stunde)} = \frac{860 \times \text{Leistung (Kilowatt)}}{\text{Netz­wasser­temperatur­differenz (° C)}}$$

- 5.6. Störungen oder Beschädigungen des Wärmezählers oder der Durchflussbegrenzung, insbesondere auch Verletzungen der Plomben, hat der Kunde dem WVU unverzüglich mitzuteilen.

## 6. GÜLTIGKEIT DIESER BEDINGUNGEN

Grundsätzlich gelten für den Kunden die zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen "Technischen Anschlussbedingungen". Zu späterem Zeitpunkt erfolgte Änderungen und Ergänzungen sind ab dem Tag, an dem sie dem Kunden vom WVU nachweislich zur Kenntnis gebracht wurden, in jenem Ausmaß bindend, welches bei Erweiterungen des Wärmbezuges technisch und wirtschaftlich realisierbar ist.

Den Änderungen und Ergänzungen dieser "Technischen Anschlussbedingungen" sind insbesondere Folge zu leisten, wenn

- sie sich aus Gesetzesveränderungen ergeben,
- sie zum Schutz von Gesundheit und Leben erforderlich sind,
- sie zum Schutz nennenswerter Sachwerte erforderlich sind,
- sie zur Nutzung neuer heizungstechnischer Entwicklungen erforderlich sind,

sofern der Kunde einen Umbau seiner Hausanlage im Sinne dieser Entwicklungen wünscht.